

Durch Steuerhinterziehung ersparte Aufwendungen kein taugliches Tatobjekt im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB n. F.

OLG Saarbrücken (1. Strafsenat), Beschl. v. 26.05.2021 – 5 4 Ws 53/21, BeckRS 2021, 12724

I. Sachverhalt (verkürzt)

In dem gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts der Geldwäsche geführten Ermittlungsverfahren wurde mit Beschluss vom 21.12.2020 gem. §§ 111e Abs. 1, 111j Abs. 1 StPO ein Vermögensarrest in Höhe von 485.000 EUR in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beschuldigten und der D Immobilien GmbH, S, als Gesamtschuldner angeordnet. Zur Begründung des Verdachts der Geldwäsche ist in dem Beschluss ausgeführt, dass der Beschuldigte verdächtig sei, im Zeitraum von 2012 bis 2020 Geldbeträge aus Steuerhinterziehungen in andere, bereits gelöschte Unternehmen verschoben zu haben, um diese Geldbeträge scheinbar zu legalisieren und die inkriminierten Vermögenswerte vor den Behörden zu verbergen. Dies tat er, indem er Gewinne seines Unternehmens „J. Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG“ zum Schein reduzierte. Am 16.06.2020 überwies er einen Betrag von 485.000 € von der zu diesem Zeitpunkt bereits liquidierten S. AG, an die er Geldbeträge aus der Steuerhinterziehung transferiert hatte, an die ebenfalls bereits liquidierte D. Immobilien GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Liquidator er war.

II. Entscheidungsgründe

Die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde des Beschuldigten hat Erfolg. Die Anordnung von Vermögensarrest nach § 111e Abs. 1 S. 1 StPO setzt u. a. voraus, dass ein einfacher Tatverdacht der Begehung einer Straftat besteht und Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Einziehung von Wertersatz angeordnet werden wird. Vorliegend bestand – anders als zum Zeitpunkt der Anordnung des Vermögensarrestes durch das AG – der Verdacht eines Vergehens der Geldwäsche gem. § 261 StGB nicht mehr. Das dem Beschuldigten in dem Vermögensarrest vorgeworfene Verhalten rechtfertigt nach der Neufassung des § 261 StGB vom 18.3.2021 nicht mehr die Annahme, dass sich der Beschuldigte wegen Geldwäsche strafbar gemacht habe. Denn nach § 261 Abs. 1 StGB n. F. handelt es sich bei dem Betrag von 485.000 EUR nicht (mehr) um einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Vortat herrührt. Macht der Vortäter gegenüber der Finanzbehörde falsche Angaben und erreicht hierdurch, dass gegen ihn ein zu niedriger Steuerbetrag festgesetzt wird, handelt es sich bei den insoweit ersparten Aufwendungen in Höhe des Verkürzungsbetrags nicht um „illegal erworbene“ Vermögenswerte, sondern lediglich um einen rechnerischen Vorteil im Gesamtvermögen. Damit werde er aber nicht zu einem tauglichen Geldwäscheobjekt. Dies führt dazu, dass sich der Beschuldigte, da gem. § 2 Abs. 3 StGB das mildeste Gesetz anwendbar ist, nicht wegen Geldwäsche strafbar gemacht hat.

III. Problemstandort

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>

Nach § 261 Abs. 1 S. 3 StGB a. F. galt für bestimmte Delikte eine Erweiterung des Kreises der Tatobjekte gegenüber § 261 Abs. 1 S. 1 StGB, welche sich im Falle gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung nach § 370 AO auch auf die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen erstreckte. Nach § 261 StGB n. F. muss das Vermögen aus einer rechtswidrigen Tat herrühren. Ersparten Aufwendungen fehlt dieser Ursprung, da es sich regelmäßig um legal erworbenes Vermögen handelt.